



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 25. August 2021

Nummer 33

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen	686
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Höhenland	687
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16230 Breydin	688
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16230 Breydin	690
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16230 Breydin	692
Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 - Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)“	693
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“	694
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	699
Aufgebotssachen	702

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 9. August 2021

I.

Auf Grund des § 18 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021 - vom 29. Oktober 2020, GVBl. 2021 I Nr. 6 S. 1, 2) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland im Land Brandenburg (Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz - BbgGlüAG - vom 23. Juni 2021, GVBl. I Nr. 22) wird Lotterieveranstaltern im Sinne von § 14 Absatz 1 GlüStV 2021 sowie

- a) den Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege und Schulen,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und deren Fördervereinen,
- e) Stiftungen und
- f) Parteien

die Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen im Land Brandenburg erteilt,

1. deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens einem Drittel der Entgelte vorsieht (§ 10 Absatz 1 Satz 3 BbgGlüAG),
2. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgGlüAG),
3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgGlüAG),
4. bei denjenigen Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden, die den sofortigen Gewinnscheid enthalten, und bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind,
5. bei denen der Spielplan vorsieht, dass eine tägliche Bekanntgabe eines Gewinns erfolgt und der Bekanntgabezeitraum vier Wochen nicht überschreitet (§ 10 Absatz 1 Satz 2 BbgGlüAG) und
6. bei von Parteien veranstalteten kleinen Lotterien oder Ausspielungen, sofern diese nicht in den letzten drei Monaten vor einer Landtags- oder Kommunalwahl stattfinden.

Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

Veranstalter, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer kleinen Lotterie oder Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die kleine Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Ordnungsbehörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie oder Ausspielung schriftlich anzuzeigen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 BbgGlüAG) (Hinweis: Die steuerlichen Pflichten sind mit dem zuständigen Finanzamt gesondert zu klären!). Insbesondere sind die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

II.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen (§ 11 Absatz 1 BbgGlüAG). Im Einzelfall kann eine nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetzes und den Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 BbgGlüAG),
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 BbgGlüAG), oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der kleinen Lotterie oder Ausspielung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist (§ 11 Absatz 2 Nummer 3 BbgGlüAG).

III.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft (§ 10 Absatz 3 Satz 1 BbgGlüAG).

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Höhenland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. August 2021

Der Firma enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG, Nessestraße 24 in 26789 Leer wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 16259 Höhenland in der Gemarkung Wölsickendorf, Flur 1, Flurstück 239 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G12018)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG, Nessestraße 24 in 26789 Leer wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung Nr. 27 Wölsickendorf-Wollenberg auf dem Grundstück in 16259 Höhenland

Gemarkung: Wölsickendorf,
Flur: 1,
Flurstücke: 239

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 119,79 m auf 58,67 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie der Errichtung einer Werbeanlage,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 26. August 2021 bis einschließlich 8. September 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter der **Vorhaben-ID G12018** unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich in folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, Beratungsraum 213 in 16259 Falkenberg.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Falkenberg-Höhe unter der Telefonnummer 033458 64612 oder der E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16230 Breydin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. August 2021

Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Gestalt des Widerspruchsbescheides erteilt, auf den Grundstücken in 16230 Breydin der Gemarkung Klobbicke, Flur 3, Flurstücke 124 und 140 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Nach Anzeige zum Bauherren-/Betreiberwechsel ist die Firma Windpark Klobbicke GmbH & Co. KG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt neuer Genehmigungsinhaber. (Az.: G11018)

Die Genehmigungsentscheidung lautet:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung Nr. 46 „Trampe“ auf dem Grundstück in 16230 Breydin,

Gemarkung Klobbicke,
Flur 3, Flurstück 124 (WKA „WEA 1“) und Flurstück 140 (WKA „WEA 2“)

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 146,63 m auf 75,23 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die Ausnahmegenehmigung zur dauerhaften Anbindung von zwei Windkraftanlagen an die B 168, Absatz 460, km 0,540 in Stationierungsrichtung links nahe Trampe - freie Strecke - gemäß § 9 Absatz 1 des Fernstraßengesetzes (FStrG) mit dem Aktenzeichen 23/20SoB des Landesbetriebes Straßenwesen.

3. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchbescheides lautet:

„IV. Rechtsbehelf

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 20.110.00/18/1.6.2V/T13 des Landesamts für Umwelt vom 19. August 2020 in der Gestalt dieses Abhilfebescheides kann von Ihnen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Abhilfebescheides Klage bei dem

- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
- Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin
- schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und der Widerspruchsbescheid werden in der Zeit **vom 26. August 2021 bis einschließlich 8. September 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> unter der **Vorhaben-ID Ost-G11018** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und der Widerspruchsbescheid zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 20.110.00/18/1.6.2V/T13 des Landesamts für Umwelt in der Gestalt des Widerspruchbescheides kann Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Abteilung Service

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16230 Breydin

Bekanntmachung des Landesamts für Umwelt
Vom 24. August 2021

Der Firma Windpark Klobbicke GmbH & Co. KG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Gestalt des Widerspruchsbescheides erteilt, auf dem Grundstück in 16230 Breydin der Gemarkung Klobbicke, Flur 3, Flurstück 162 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G11618)

Die Genehmigungsentscheidung lautet:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Klobbicke GmbH & Co. KG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung Nr. 46 „Trampe“ auf dem Grundstück in 16230 Breydin,

Gemarkung Klobbicke,
Flur 3, Flurstück 162 (WKA „WEA 3)

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 146,63 m auf 75,23 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die Ausnahmegenehmigung zur dauerhaften Anbindung von einer Windkraftanlage an die B 168, Abs. 460, km 0,540 in Stationierungsrichtung links nahe Trampe - freie Strecke - gemäß § 9 Absatz 1 des Fernstraßengesetzes (FStrG) mit dem Aktenzeichen 022/20SoB des Landesbetriebes Straßenwesen,
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO.
3. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchbescheides lautet:

„IV. Rechtsbehelf

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 20.116.00/18/1.6.2V/T13 des Landesamts für Umwelt vom 9. September 2018 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann von Ihnen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem

- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
- Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin
- schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und der Widerspruchsbescheid werden in der Zeit **vom 26. August 2021 bis einschließlich 8. September 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> unter der **Vorhaben-ID Ost-G11618** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und der Widerspruchsbescheid zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 20.116.00/18/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt in der Gestalt des Widerspruchsbescheides kann Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Abteilung Service

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16230 Breydin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. August 2021

Der Firma WET Windenergie Trampe GmbH & Co. KG, Halle-sche Straße 3 in 06686 Lützen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16230 Breydin der Gemarkung Klobbicke, Flur 3, Flurstück 45 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern. Nach Anzeige zum Bauherren-/Betreiberwechsel ist die Firma Windpark Klobbicke GmbH & Co. KG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt neuer Genehmigungsinhaber. (Az.: G02720)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma WET Windenergie Trampe GmbH & Co. KG, Hallesche Straße 3 in 06686 Lützen wird die Genehmigung erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.053.00/17/1.6.2V/T13 vom 09.04.2018 genehmigte Windkraftanlage im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung Nr. 46 „Trampe“ auf dem Grundstück in 16230 Breydin,

Gemarkung Klobbicke,
Flur 3, Flurstück 45 (WKA „WEA 4“)

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 20.053.00/17/1.6.2V/T13 vom 09.04.2020 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 146,63 m auf 75,23 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 BbgDSchG,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO.
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 26. August 2021 bis einschließlich 8. September 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> unter der **Vorhaben-ID Ost-G02720** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben
„Verbesserung des Hochwasserschutzes
in Frankfurt (Oder)
Abschnitt 2 und 1 - Stadtbrücke (Oder-km 584,14)
bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. August 2021

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 10. August 2021 (Reg.-Nr.: OWB/069/19/PF) ist der Plan für die „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 - Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)“ festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für den Hochwasserschutz in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 - Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt
Referat W21 „Hochwasserschutz,
Investiver Wasserbau“
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- im Folgenden Vorhabenträger (VT)
genannt -
vom 5. März 2020

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.
3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweis bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin beantragt werden (vgl. § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **1. September 2021 bis 14. September 2021** in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus,

Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG; Zimmer 1.421, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu den nachfolgend genannten Zeiten möglich. Es wird gebeten, sich vorab telefonisch anzumelden und einen Termin zu vereinbaren.

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsver-

fahrgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet sind diese Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen auf folgenden Seiten abrufbar:

- www.lfu.brandenburg.de/info/owb,
- www.uvp-verbund.de.

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPg).

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg

Vom 28. Juli 2021

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg im schriftlichen Abstimmungsverfahren am 9. Juni 2021 die Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ (DGUV Vorschrift 25) beschlossen, welche gemäß § 15 Absatz 5 SGB VII öffentlich bekannt zu machen ist.

Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ (DGUV Vorschrift 25)

vom August 2020

Inhaltsverzeichnis

I	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	5
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Begriffsbestimmungen	5
II	Grundpflichten	7
§ 3	Allgemeine Grundsätze	7

§ 4	Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen	7
§ 5	Gestaltung der Betriebsstätte	7
§ 6	Alarmierung	8
§ 7	Aufzeichnung von Überfällen	8
§ 8	Betriebsanweisungen	9
§ 9	Unterweisung	10

III	Umgang mit Bargeld	11
§ 10	Ausgabe von Banknoten	11
§ 11	Annahme von Banknoten	11
§ 12	Verwahrung von Banknoten	11
§ 13	Versorgung von Automaten mit Banknoten	12
§ 14	Bearbeitung von Banknoten	12
§ 15	Transport von Banknoten	13
§ 16	Umgang mit Münzen	13

IV	Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen	14
§ 17	Sonstige Zahlungsmittel	14
§ 18	Wertsachen	14

V	Sonstige Anforderungen	15
§ 19	Kennzeichnung	15
§ 20	Betreuung von Überfallbetroffenen	15
§ 21	Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen	15
§ 22	Umgang mit Mängeln und Störungen	16

VI	Ordnungswidrigkeiten	17
§ 23	Ordnungswidrigkeiten	17

VII Außerkräftsetzung und Übergangsbestimmungen	19
§ 24 Außerkräftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften	19
§ 25 Übergangsbestimmungen	19
VIII Inkrafttreten	20
§ 26 Inkrafttreten	20

I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für

- a. Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute,
- b. Spielstätten,
- c. Verkaufsstellen sowie
- d. Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand, in denen Versicherte
 - Umgang mit Bargeld,
 - Umgang mit sonstigen Zahlungsmitteln oder
 - Zugriff auf Wertsachen
 haben.

(2) Soweit in den nachfolgenden Paragrafen nicht abweichend bestimmt, richten sich diese sowohl an Unternehmer als auch an Versicherte.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift

- a. sind **Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute** Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. Dazu gehören auch Unternehmen, welche Ein- und Auszahlungen von Geldbeträgen als Transferdienstleistung ohne kontenmäßige Beziehung erbringen.
- b. sind **Spielstätten** Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros oder ähnliche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Geldspielgeräten sowie der Veranstaltung anderer Glücksspiele oder der Annahme von Wetten dienen.
- c. sind **Verkaufsstellen** Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels.
- d. sind **Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand** Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- e. umfasst **Umgang** die Ausgabe, die Annahme, das Verwahren, das Bearbeiten und das Transportieren von Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln.
- f. umfasst **Bargeld** Banknoten und Münzen.

- g. sind **sonstige Zahlungsmittel** Werte, die wie Bargeld zur Zahlung eingesetzt werden können.
- h. sind **Wertsachen** Waren von hohem materiellen Wert oder solche, von denen erfahrungsgemäß ein Anreiz zu Überfällen ausgeht.
- i. umfasst die **Ausgabe** von Banknoten auch das Vorzählen.
- j. umfasst die **Annahme** von Banknoten auch das Nachzählen und Prüfen der übergebenen Banknoten.
- k. sind Banknoten **verwahrt**, wenn sie in Wertbehältnissen, Wertschutzschränken oder Wertschutzräumen gesichert sind.
 - l. umfasst die **Bearbeitung** von Banknoten die Bestandsprüfung, das Sortieren, das Verpacken und das Vorbereiten für den Transport.
 - m. ist der **Transport** von Banknoten ausschließlich der nicht gewerbsmäßige Transport in öffentlich zugänglichen Bereichen. Er ist gewerbsmäßig, wenn der Unternehmer diesen gegenüber Dritten als Haupt- oder als eigenständige Leistung erbringt.
 - n. sind Banknoten **griffbereit**, wenn auf sie ohne zeitliche Verzögerung zugegriffen werden kann.
 - o. umfasst die **Versorgung von Automaten** das Befüllen von Automaten mit Banknoten und das Entnehmen von Banknoten aus Automaten.
 - p. sind **öffentlich zugänglich** solche Bereiche, die ohne besondere Hilfsmittel betretbar sind.
 - q. sind **Sicherheitseinrichtungen** alle Einrichtungen zur Alarmierung, zur Sicherung von Werten mit zugriffsverhindernden oder zeitverzögernden Funktionen sowie Einrichtungen zur Aufzeichnung von Überfällen.

II

Grundpflichten

§ 3

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Unternehmer hat zum Schutz der Versicherten den Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.
- (2) Kommt es dennoch zu einem Überfall, hat der Schutz von Leben und Gesundheit Vorrang vor dem Schutz von Werten.

§ 4

Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen

Haben Versicherte Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen, hat der Unternehmer

in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall zu berücksichtigen.

§ 5

Gestaltung der Betriebsstätte

(1) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

(2) Der Unternehmer hat die Arbeitsplätze, an denen Versicherte Banknoten annehmen oder ausgeben, so zu gestalten, dass Täter von Versicherten frühzeitig wahrgenommen werden können.

(3) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass die Einsichtnahme auf Banknotenbestände durch Unberechtigte weitestgehend verhindert wird.

§ 6

Alarmierung

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben, für ihre Tätigkeit geeignete Alarmierungsmöglichkeiten, mindestens ein Telefon zur Verfügung zu stellen, über die sie eine hilfebringende Stelle unmittelbar erreichen können.

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die hilfebringende Stelle bei einem Überfall unverzüglich angemessen reagieren und sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann.

§ 7

Aufzeichnung von Überfällen

(1) Um den Anreiz zu Überfällen nachhaltig zu verringern, hat der Unternehmer in öffentlich zugänglichen Bereichen von Betriebsstätten, in denen Versicherte Banknoten ausgeben oder annehmen, durch den Einsatz erkennbarer Kameras sicherzustellen, dass Bildaufzeichnungen von Überfällen erstellt werden.

Dazu hat er abzuwägen, ob die Bildaufzeichnung unter Berücksichtigung der hiermit in Zusammenhang stehenden berechtigten Interessen aller betroffenen Personen auch verhältnismäßig ist.

Wenn der Einsatz der Kameras und die damit verbundene Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten nicht verhältnismäßig ist, sind andere technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

(2) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen gegen unberechtigten Zugriff gesichert sein. Nach einem Überfall ist ein berechtigter Zugriff auf die aufgezeichneten Bilddaten zeitnah sicherzustellen. Bilddaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es der zulässige Zweck ihrer Verarbeitung erfordert. Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(3) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen Täter und die wesentlichen Phasen des Überfalls deutlich wiedergeben.

(4) Auf den Einsatz von Einrichtungen zur Bildaufzeichnung kann abweichend von Absatz 1 verzichtet werden, wenn der Unternehmer andere technische oder organisatorische Maßnahmen trifft, die ebenso geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

§ 8

Betriebsanweisungen

(1) Der Unternehmer hat auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Betriebsanweisungen

- a. den Umgang mit Banknoten,
- b. den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen sowie
- c. das Verhalten der Versicherten bei Überfällen schriftlich festzulegen und den Versicherten in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Versicherte haben die Betriebsanweisungen nach Absatz 1 zu befolgen und Sicherheitseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

§ 9

Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben oder von einem Überfall betroffen sein können, auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen nach § 8 Absatz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens halbjährlich sowie bei Bedarf zu unterweisen.

(2) Der Unternehmer hat die Unterweisung zu dokumentieren.

III

Umgang mit Bargeld

§ 10

Ausgabe von Banknoten

(1) Der Unternehmer hat die Ausgabe von Banknoten so zu gestalten, dass diese ohne Mitwirkung von Versicherten über automatisierte Systeme erfolgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Banknoten durch Versicherte ausgegeben werden, wenn diese bereitgehaltenen Banknotenbestände durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert sind. Zusätzlich hat der Unternehmer geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen vorzusehen.

§ 11

Annahme von Banknoten

(1) Von Versicherten angenommene Banknoten sind unverzüglich vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern.

(2) Der Unternehmer hat zur Sicherung angenommener Banknoten geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Verwahrung von Banknoten

(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Banknotenbestände verwahrt werden.

(2) Wertbehältnisse zur Verwahrung von Banknoten müssen einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch bieten und gegen einfache Wegnahme gesichert sein.

(3) Der Zugriff auf verwahrte Banknotenbestände muss für Berechtigte, die regelmäßig in der Betriebsstätte anwesend sind, zeitverzögert sein. Die Zeitverzögerungen dürfen nur von dazu Berechtigten verändert werden können.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Banknoten griffbereit gehalten werden, wenn diese durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert und geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen sind.

§ 13

Versorgung von Automaten mit Banknoten

(1) Die Versorgung von Automaten mit Banknoten durch Berechtigte ist so zu gestalten, dass sie in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgt. Der Einblick in diesen Versorgungsbereich ist weitestgehend zu verhindern.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Automaten mit Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen durch Berechtigte versorgt werden, wenn der Unternehmer dafür geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen hat.

§ 14

Bearbeitung von Banknoten

(1) Banknoten dürfen nur von Berechtigten bearbeitet werden.

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Bereiche, in denen Banknoten bearbeitet werden, nicht öffentlich zugänglich sind und über einen ausreichenden Widerstand gegen unberechtigtes Eindringen verfügen.

(3) Die Bearbeitung von Banknoten darf von öffentlich zugänglichen Bereichen aus nicht erkennbar sein.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können auch an anderen Arbeitsplätzen Banknoten bearbeitet werden, wenn dies unregelmäßig und kurzzeitig erfolgt.

§ 15

Transport von Banknoten

(1) Der Transport von Banknoten muss so gestaltet sein, dass er für Außenstehende im Ablauf, in der Abwicklung und hinsichtlich sonstiger Umstände nicht als solcher erkennbar ist.

(2) Kann der Transport von Banknoten nur so gestaltet werden, dass er für Außenstehende erkennbar ist, hat der Unternehmer abweichend von Absatz 1 dafür zu sorgen, dass

a. eine geeignete Transportsicherung eingesetzt wird oder

b. die Transportzeit oder der Transportweg unregelmäßig geändert werden. Dabei ist der Transport durch eine zweite Person zu sichern.

(3) Setzt der Unternehmer für den Transport von Banknoten Versicherte ein, müssen diese mindestens 18 Jahre alt, geeignet und für diese Aufgabe besonders unterwiesen sein.

§ 16

Umgang mit Münzen

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an Münzen ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

IV

Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen

§ 17

Sonstige Zahlungsmittel

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an sonstigen Zahlungsmitteln ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

§ 18

Wertsachen

Die Paragraphen 5 bis 9, 11, 12, 15 und 19 dieser DGUV Vorschrift gelten entsprechend für Wertsachen.

V **Sonstige Anforderungen**

§ 19

Kennzeichnung

Der Unternehmer hat an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen, an denen Banknoten ausgegeben, angenommen oder verwahrt werden, dauerhaft, deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffshindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinzuweisen.

§ 20

Betreuung von Überfallbetroffenen

(1) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Notfallplanung festzulegen, welche Maßnahmen unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind. Dazu gehört die angemessene Betreuung der Versicherten, die von einem Überfall betroffen waren.

(2) Der Unternehmer hat einen Überfall unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitzuteilen.

§ 21

Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

(1) Der Unternehmer hat die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen und zu dokumentieren.

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Sicherheitseinrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Zeitabstände für die Prüfung sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

(3) Der Unternehmer hat die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten gemäß Absatz 2 zu dokumentieren.

§ 22

Umgang mit Mängeln und Störungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.

(2) Solange Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen nicht beseitigt sind, kann der Betrieb nur dann aufrechterhalten werden, wenn diese durch geeignete Maßnahmen so kompensiert werden, dass es zu keiner Erhöhung der Gefährdung kommt.

VI Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §209 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall nicht berücksichtigt hat.
2. entgegen § 6 Absatz 1 kein Telefon zur Verfügung stellt.
3. entgegen § 8 Absatz 1 den Umgang mit Banknoten, den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen oder das Verhalten der Versicherten bei Überfällen nicht in Betriebsanweisungen schriftlich festlegt und den Versicherten zur Verfügung stellt.
4. entgegen § 9 Absatz 1 Versicherte nicht oder nicht entsprechend den Maßgaben des § 9 Absatz 1 unterweist.
5. entgegen § 15 Absatz 2
 - a. den Transport nicht mit geeigneten Transportsicherungen durchführt
oder
 - b. für den Transport nicht unregelmäßig Transportzeit

oder Transportweg ändert und diesen nicht durch eine zweite Person sichern lässt.

6. entgegen § 15 Absatz 3 Versicherte einsetzt, die unter 18 Jahre alt, nicht geeignet oder für diese Aufgabe nicht besonders unterwiesen sind.
7. entgegen § 19 an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen nicht dauerhaft und deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinweist.
8. entgegen § 20 Absatz 1 keine Maßnahmen festlegt, die unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind.
9. entgegen § 20 Absatz 2 den Überfall nicht unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzeigt.
10. entgegen § 21 Absatz 1 die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen nicht sicherstellt oder nicht dokumentiert.
11. entgegen § 21 Absatz 2 Sicherheitseinrichtungen nicht in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüft.
12. entgegen § 21 Absatz 3 die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten nicht dokumentiert.
13. entgegen § 22 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.

VII**Außerkraftsetzung und Übergangsbestimmungen**

§ 24

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschrift Kassen (DGUV Vorschrift 25/26) vom 1. November 1987 in der Fassung vom 1. Januar 1997 wird außer Kraft gesetzt.

§ 25

Übergangsbestimmungen

Für die vom Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 Buchstaben c. und d. dieser Vorschrift erfassten Unternehmen, deren Betriebsstätten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits errichtet waren oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt bereits begonnen worden war, finden

1. § 5 Absatz 2 und 3,
2. § 12 Absatz 2 und 3,
3. § 14 Absatz 2 und

4. § 18, soweit darin die entsprechende Geltung der in Nummern 1 bis 4 genannten Paragraphen angeordnet ist, erst ab dem 1. April 2023 Anwendung, wenn die darin verlangten Anforderungen umfangreiche Änderungen der Betriebsstätte, ihrer Einrichtungen, der Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe erforderlich machen. Soweit diese Betriebsstätten oder ihre Einrichtungen vor diesem Zeitpunkt wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden, hat der Unternehmer ab diesem Zeitpunkt die Anforderungen aus den Nummern 1 bis 4 zu erfüllen.

VIII Inkrafttreten

§ 26

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Andreas Simat

Genehmigung

Die Inkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ (DGUV Vorschrift 25) wird genehmigt.

Potsdam, den 22. Juli 2021

AZ: 07-15-3004/A0012/V005

Land Brandenburg
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
PF 60 11 63
14411 Potsdam

Im Auftrag

(Siegel)

S. Müller-Schmidt

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweili-

ge Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 14. Oktober 2021, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: Eingebracht im Grundbuch von **Tempelberg Blatt 34**, Flur 1, Flurstück 232, Gebäude- und Freifläche, Anschrift: 15518 Tempelberg, Lindenstraße 43
Bebauung: Wohnhaus

Verkehrswert: 134.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.03.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 110/19

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 19. Oktober 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert wer-

den: das im Grundbuch von **Kagel Blatt 1127** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kagel, Flur 9, Flurstück 156, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neue Wiesenstraße 2, Größe: 1.843 m²

Bebauung: zweigeschossiges, voll unterkellertes Wohnhaus nebst nur zu Erholungszwecken nutzbarem, eingeschossigen Bungalow und Garage.

Postanschrift: 15537 Grünheide (Mark) OT Kagel, Neue Wiesenstraße 2.

Verkehrswert: 405.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.11.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 98/19

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Oktober 2021, 09:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Dahme Blatt 2864** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 47/5, Landwirtschaftsfläche, Mehlsdorfer Weg, Größe: 796 m²

lfd. Nr.: 2, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 47/6, Landwirtschaftsfläche, Mehlsdorfer Weg, Größe: 684 m²

lfd. Nr.: 3, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 62/1, Landwirtschaftsfläche, Mehlsdorfer Weg, Größe: 33 m²

lfd. Nr.: 4, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 62/2, Landwirtschaftsfläche, Mehlsdorfer Weg, Größe: 102 m²

lfd. Nr.: 5, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 62/3, Landwirtschaftsfläche, Mehlsdorfer Weg, Größe: 907 m²

lfd. Nr.: 7, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 63/3, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.951 m²

lfd. Nr.: 8, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 63/4, Landwirtschaftsfläche, Mehlsdorfer Weg, Größe: 854 m²

lfd. Nr.: 9, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 178, Landwirtschaftsfläche, Mehlsdorfer Weg, Größe: 1.942 m²

lfd. Nr.: 10, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 180, Landwirtschaftsfläche, Mehlsdorfer Weg, Größe: 52 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 29.730,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Flurstück 47/5 2.400,00 EUR

Flurstück 47/6 2.100,00 EUR

Flurstück 62/1 170,00 EUR

Flurstück 62/2 500,00 EUR

Flurstück 62/3 4.500,00 EUR

Flurstück 63/3 9.800,00 EUR

Flurstück 63/4 4.300,00 EUR

Flurstück 178 5.800,00 EUR

Flurstück 180 160,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.09.2020 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in der Kleinstadt Dahme/Mark, beidseits des Mehlsdorfer Weges (südlich der Innenstadt). Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 45/20

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2021, 09:30 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9667** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 584, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Rudolf-Breitscheid-Straße 78, Größe: 10.157 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.09.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 78/Treuenbrietzer Tor. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen ehem. Verwaltungs- und Produktionsgebäude. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 70/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. November 2021, 09:30 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ruhlsdorf Blatt 367** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 2, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstück 140, Waldfläche, Gartenstraße, Größe: 42.407 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.03.2019 eingetragen worden.

Das als Waldfläche genutzte Grundstück befindet sich am Berkenbrücker Weg in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf. Das Versteigerungsobjekt ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal-Beelitzer-Sander“. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 5/19

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, den 4. November 2021, 09:30 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Langenlipsdorf Blatt 121** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Langenlipsdorf, Flur 2, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 49, Größe: 542 m²

neue Bezeichnung nach dem Flurbereinigungsplan:

Gemarkung Langenlipsdorf, Flur 6, Flurstück 45, Größe: 591 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.10.2020 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Langenlipsdorf, Langenlipsdorf 49. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 41/20

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, den 9. November 2021, 09:30 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Radeland Blatt 526** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Radeland, Flur 4, Flurstück 238/1, Größe: 6.418 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.04.2019 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth/Mark OT Radeland, Birkenallee 23. Es ist untergeordnet bebaut bzw. unbebaut. Das Bewertungsobjekt (Waldgrundstück mit ungenutzter Wochenendhausbebauung) liegt in einer Waldsiedlung in der eine Dauerwohnnutzung nicht zulässig ist. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 32/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, den 11. November 2021, 09:30 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dennewitz Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Dennewitz, Flur 4, Flurstück 30, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Triftplan, Größe: 150.400 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2017 eingetragen worden.

Auf dem Grundstück befindet sich eine ehemalige Bauschuttrecyclinganlage.

Der Sachverständige hatte auf dem Grundstück erhebliche Mengen zu entsorgenden Bauschutts festgestellt. Eine Altlastenuntersuchung im Rahmen der gerichtlichen Verkehrswertermittlung erfolgte nicht. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Brandenburg wurde im Verfahren zum Erlass einer Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz eine Haufwerksbeprobung durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse liegen zur Akte vor und können im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Die bestandskräftige Ordnungsverfügung vom 19.08.2019 und die bestandskräftige Beseitigungsverfügung vom 24.09.2010 des Landesamtes für Umwelt werden auf den Erwerber des Versteigerungsobjekts übergehen; beide Verfügungen sind gegen den neuen Eigentümer sofort vollziehbar. Für die auf dem Grundstück lagernden rund 136.000 t Abfälle wurden bisherige Entsorgungskosten für die Beräumung in Höhe von 10.200.000 EUR vom Landesamt für Umwelt berechnet.

Az.: 17 K 61/17

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, den 18. November 2021, 09:30 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 819** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 2, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße, Größe: 4.380 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 170.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.09.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, Schützenstraße/Ecke Glienicker Straße. Es ist unbebaut. Bodendenkmal. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 38/18

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Aufgebot

Herr Jürgen Hennig, Deuil-la-Barre-Straße 117, 60437 Frankfurt am Main hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17129618, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Wilmersdorf (BK), Blatt 133, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.000,00 EUR mit 15 % Zinsen sowie 5 % einmaliger Nebenleistung.

Eingetragene Berechtigte:

Alfred Sternagel und Lore Sternagel
in Bad Homburg

- als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB -

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 03.12.2021 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 26 UR II 1/21 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 03.08.2021

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.